

Gesellschaftsvertrag der Yingiz GmbH & Co. KGaA

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien lautet:

Yingiz GmbH & Co. KGaA.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben einer Einkaufscommunity im Internet, mit dem Ziel, bei einer Vielzahl von Firmen unter Gewährung von Provisionen günstiger einkaufen zu können. Darüber hinaus sollen die Nutzer die Berechtigung erhalten, für einen bestimmten Teil der Provision Geschäftsaktien zu einem Nennwert von 1,00 € zu erwerben. Ferner steht unter dem Bereich „Wette“ den Nutzern die Möglichkeit offen, durch einen kollektiven Zusammenschluss verschiedener Kaufinteressenten, unter der Voraussetzung der Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung, ein höherwertiges Konsumgut zu erwerben. Gegenstand des Unternehmens ist zudem der Handel mit Waren und Dienstleistungen aller Art, insbesondere mit Elektronikartikeln.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen und alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, sowie sie hierfür keiner gesonderten Erlaubnis bedarf. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

**§ 3
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung erfolgt ist.

§ 5 Grundkapital, Höhe und Einteilung

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 3.000.000,-- € -drei Millionen Euro-.
- (2) Es ist eingeteilt in 3.000.000 Stück auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von jeweils 1,00 €.
- (3) Das Grundkapital ist in voller Höhe durch Einbringung des jeweiligen Mitunternehmeranteils der Kommanditaktionäre an der yingiz Entwicklungsgesellschaft bürgerlichen Rechts nach Maßgabe des § 15 dieses Gesellschaftsvertrages erbracht.
- (4) Der persönlich haftende Gesellschafter, die Yingiz Verwaltungs GmbH, mit dem Sitz in Köln, ist ermächtigt, vom Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister an, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch die Ausgabe von bis zu 1.500.000 Stück neuer auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu einem Nennwert von je 1,-- € gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 1.500.000,-- € zu erhöhen (genehmigtes Kapital).
Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind mit einem Gewinnvorzug nach Maßgabe des § 14 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages ausgestattet.
- (5) Im übrigen entscheidet die Komplementärin über einen Ausschluss des Bezugsrecht sowie die Ausstattung der Aktien und legt die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer Kapitalerhöhung fest, und zwar ohne Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (6) Bei Ausgabe der neuen Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

**§ 6
Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
Im Übrigen entscheidet über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie des Gewinnanteils - und Erneuerungsscheine der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär).
- (3) Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

**§ 7
Persönlich haftender Gesellschafter**

- (1) Persönlich haftender Gesellschafter ist die Yingiz Verwaltungs GmbH, mit dem Sitz in Köln.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat als solcher keinen Kapitalanteil, kann aber gleichzeitig Kommanditaktionär sein.
- (3) Er unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß §§ 112, 161 Abs. 2 HGB.
- (4) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem persönlich haftenden Gesellschafter werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nicht anderes zwingend ergibt, durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Hierbei wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (5) Der persönlich haftende Gesellschafter scheidet als solcher aus der Gesellschaft aus
 - a) aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen ihr und der Gesellschaft, wobei die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird,
 - b) mit Kündigung durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat,
 - c) mit Auflösung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters, sofern es dem persönlich haf-

tende Gesellschafter nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, sowie bei rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens mangels Masse,

- d) durch gerichtliche Entscheidung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 140 HGB.
- (6) Scheidet der persönlich haftende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm keine Abfindung zu. Die ihm zustehende Vergütung gemäß § 8 dieses Vertrages erhält er zeitanteilig.
- (7) Scheidet der einzige persönlich haftende Gesellschafter als solcher aus der Gesellschaft aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters beschließt.

§ 8 Gewinnvorab und Auslagenersatz des persönlich haftenden Gesellschafters

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 5% des Grundkapitals der Kommanditgesellschaft zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (2) Außerdem erhält der persönlich haftende Gesellschafter einen Gewinnvorab aus dem Handelsbilanzergebnis in Höhe von 2,5% des Eigenkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Auf die vorgenannten Vergütungen wird zum Anfang eines jeden Geschäftsjahres ein Betrag in Höhe von bis zum 80% des Anspruchs gemäß vorstehendem Abs. (1) und (2) unter Zugrundelegung des Eigenkapitals im zuletzt festgestellten Jahresabschluss zur Auszahlung fällig. Der Restbetrag wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Die vorgenannten Vergütungen, welche der persönlich haftende Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit erhält, werden -ungeachtet etwaiger abweichender steuerliche Vorschriften- im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft behandelt.
- (5) Dem persönlich haftenden Gesellschafter sind zudem alle betriebsnotwendigen Aufwendungen von der Gesellschaft zu erstatten.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt allein dem persönlich haftenden Gesellschafter.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist stets einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern § 112 AktG nicht entgegensteht.

§ 10
Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Für die in der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- (4) Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den persönlich haftenden Gesellschafter ihr Amt niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus ihrem Amt aus, soll der Aufsichtsrat in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich eine neue Wahl zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit vornehmen.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Eine Sitzung des Aufsichtsrats soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der persönlich haftende Gesellschafter können unter Angabe des Zweckes verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall soll die Sitzung innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung stattfinden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Einladungstag der Sitzung mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen. Zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und der Sitzung ist unbeschadet der Regelung gemäß vorstehendem Abs. (2) eine angemessene Frist zu wahren. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, per Telefax oder per Email erfolgen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzukündigen.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder per Telefax erfolgende Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den 1 1/2-fachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

§ 13
Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter oder in den von Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Soweit der Gesellschaft die Aktionäre namentlich bekannt sind, kann die Hauptversammlung stattdessen auch durch einfachen Brief oder per Telefax an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. Telefax-Nummer der Aktionäre unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgerechnet. Bei der Einberufung sind den Aktionären die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.
- (5) Jede Aktie gewährt eine Stimme, mit Ausnahme der stimmrechtslosen Vorzugsaktien.
- (6) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- (7) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bestimmen, dass Abstimmungen in der Weise erfolgen, dass nur die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt werden. In diesem Fall werden die Stimmen der stimmberechtigten Aktionäre, die weder mit „nein“ gestimmt noch sich der Stimme enthalten haben, als Ja-Stimmen gewertet.

§ 14 Gewinnverwendung

- (1) Über die Gewinnverwendung entscheidet die Hauptversammlung.
- (2) Mindestens 25 % des Jahresüberschusses sind in die Gewinnrücklage einzustellen. Der Anteil kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ohne Änderung der Satzung vermindert werden.
- (3) Die Vorzugsaktionäre erhalten aus dem Bilanzgewinn vorab einen nachzahlbaren Gewinnanteil in Höhe von 2,5% des auf ihre Aktien entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals. Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Zahlung eines Vorzugsbetrages ausreicht, ist aus dem Bilanzgewinn des nächsten Geschäftsjahres vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre zunächst der Rückstand ohne Zinsen nachzuzahlen und sodann der volle Vorzugsbetrag dieses Geschäftsjahres auf die Vorzugsaktien zu verteilen. Bei rückständigen Vorzugsbeträgen auf mehrere Geschäftsjahres sind aus dem Bilanzgewinn vor Verteilung eines Gewinnanteils an die Stammaktionäre zunächst die Rückstände in der Reihenfolge ihrer Entstehung und sodann der Vorzugsbetrag dieses Geschäftsjahres auszuzahlen.
- (4) Eine Mindestdividende der Stammaktionäre wird nicht vereinbart.
- (5) Sofern nach der Verteilung gemäß vorstehendem Abs. (3) ein Teil des Bilanzgewinns verbleibt, wird dieser auf die Stamm- und Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach der Zahl ihrer Aktien verteilt, soweit ihn nicht die Hauptversammlung im Gewinnverwendungsbeschluss von der Ausschüttung ausschließt.

§ 15 Leistung der Sacheinlagen

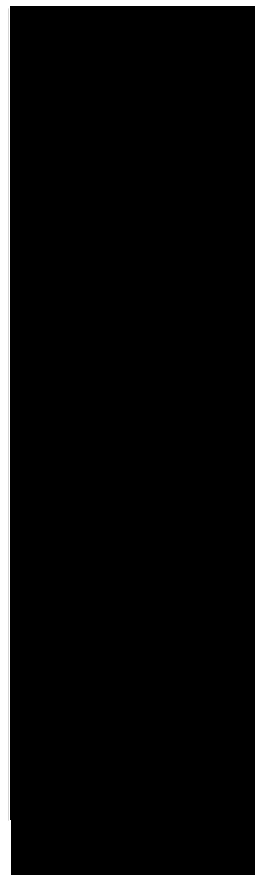
Die Kommanditaktionäre, nämlich

- a) Herr Stephan Grell,
- b) Herr Korbinian Pauli,
- c) Herr Benedikt Pauli,
- d) Herr Benjamin Willmes,
- e) Herr Ralf Rings,
- f) Herr Thomas Kluck,
- g) Herr Jens J. Parree,

- h) Frau Stefanie Almer,
- i) Frau Sonja Wester-Grell und
- j) die INB Industrie-Beteiligungen GmbH

bringen mit Wirkung vom 1. November 2007 ihren jeweiligen Mitunternehmeranteil an der yingiz Entwicklungsgesellschaft bürgerlichen Rechts in die Yingiz GmbH & Co. KGaA nach näherer Maßgabe des als Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag genommenen Einbringungsvertrages gegen Gewährung der folgenden Stückaktien im Nennbetrag von je 1,-- € zu den nachgenannten Ausgabebeträgen:

- a) an Herrn Stephan Grell
1.236.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- b) an Herrn Korbinian Pauli
300.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- c) an Herrn Benedikt Pauli
420.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- d) an Herrn Benjamin Willmes
192.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- e) an Herrn Ralf Rings
192.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- f) an Herrn Thomas Kluck
168.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- g) an Herrn Jens J. Parree
168.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- h) an Frau Stefanie Almer
108.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- i) an Frau Sonja Wester-Grell
108.000 Stück zum Ausgabebetrag von
- j) an die INB Industrie-Beteiligungen GmbH
108.000 Stück zum Ausgabebetrag von



§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von 20.000,-- €.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn

sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung erkannt hätten.

- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Kommanditaktionären, zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter oder zwischen der Gesellschaft und Kommanditaktionären bzw. dem persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Anlage zur Niederschrift des Notars Dr. Wolfgang Reetz in Köln vom heutigen Tag -UR.
Nr. R 1347 für 2007-
Köln, den 18. Oktober 2007